

## E n t w u r f

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
Artikel 3	Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

*1. Dem Art. 78a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Durch Bundesgesetz können dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörden eingerichtet werden.“

*2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 41 angefügt:*

„(41) Art. 78a Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit xx.xx. 2008 in Kraft.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes**

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt besorgt das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention die bundesweite Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption.“

*2. Dem § 94 wird folgender Abs. 25 angefügt:*

„(25) § 4 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit xx.xx.2008 in Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention**

##### **Einrichtung**

§ 1. Zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption wird, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA), BGBl. I Nr. 109/2007, sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen Behörden das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention als eine dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörde eingerichtet.

##### **Örtlicher Wirkungsbereich**

§ 2. Der Wirkungsbereich des Bundesamtes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Einrichtung von Außenstellen ist zulässig.

##### **Organisation**

§ 3. (1) Dem Bundesamt steht ein Direktor vor. Der Bundespräsident bestellt auf Vorschlag des Bundesministers für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes den Direktor für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Zum Direktor kann nur bestellt werden, wer besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention aufweist und mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen ist, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 85/1989, sind anzuwenden.

(3) Als Direktor kann nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers, der Volksanwaltschaft oder einer gleichartigen Einrichtung in den Ländern oder Bürgermeister ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

(4) Der Arbeitsplatz des Direktors ist der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 zugeordnet. Soweit in dienstrechtlichen Bestimmungen (§ 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, § 68 des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 86/1948) für die Ausübung einer Funktion dieser Wertigkeit eine Befristung vorgesehen ist, tritt an Stelle der vorgesehenen Befristung für den Direktor eine Befristung von zwölf Jahren ein. Dem Direktor ist mit Ausnahme von Tätigkeiten im Bereich der Lehre die Ausübung jeder Nebenbeschäftigung untersagt.

(5) Bei der Bestellung des Direktors und der Betrauung der übrigen Bediensteten des Bundesamtes ist auf die rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen.

(6) Das Bundesamt ist mit den für die bundesweite Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmitteln und Personalressourcen auszustatten.

(7) Der Direktor bestimmt unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung die organisatorische Gliederung des Bundesamtes. Er hat im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die dem Bundesamt gemäß § 6 übertragenen Angelegenheiten auf die Organisationseinheiten des Bundesamtes aufzuteilen (Geschäftseinteilung).

##### **Exekutivdienst und innerer Dienst**

§ 4. (1) Der Direktor und die dem Bundesamt beigegeben, unterstellten oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen den Exekutivdienst.

(2) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes des Bundesamtes werden von diesem selbst besorgt.

(3) Bedienstete des rechtskundigen Dienstes des Bundesamtes sind in Bezug auf besoldungsrechtliche Vorschriften Bediensteten des rechtskundigen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres gleichgestellt.

##### **Geschäftsordnung des Bundesamts**

§ 5. Der Direktor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Hiebei kann im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung auch vorgesehen werden, dass der von der Geschäftsordnung

Ermächtigte andere besonders geeignete Bedienstete des Bundesamtes mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann.

### **Aufgaben**

**§ 6.** (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen gemäß dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974,
2. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB), Untreue, wenn durch die Tat ein Schaden von über 50.000,- Euro zu befürchten ist (§ 153 Abs. 2, 2. Teilsatz StGB), Geschenkkannahme durch Machthaber sowie Förderungsmissbrauch gemäß §§ 153 bis 153b StGB,
3. wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren gemäß § 168b StGB,
4. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte gemäß § 168c StGB,
5. Bestechung von Bediensteten und Beauftragten gemäß § 168d StGB,
6. Geldwäscherei gemäß § 165 StGB, soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1, Z 2 oder Z 4 und Z 5 genannten Verbrechen oder Vergehen herrühren, kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation gemäß §§ 278 und 278a StGB, soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1, Z 2 oder Z 4 und Z 5 genannten Verbrechen oder Vergehen ausgerichtet ist,
7. gerichtlich strafbare Handlungen, die über Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft zu erledigen sind, soweit diese entweder mit Z 1 bis 6 in Zusammenhang stehen oder von einem Beamten oder Vertragsbediensteten begangen worden sind.

(2) Das Bundesamt ist auch für Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Es ist zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF und Eurojust, soweit Ermittlungsverfahren wegen der in Abs. 1 genannten Straftaten betroffen sind.

(3) Das Bundesamt ist in Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 bis 7 im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation die zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen. Insoweit ist es auch nationaler Ansprechpartner für ausländische Dienststellen zur Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption und fördert in diesen Bereichen die internationale Zusammenarbeit, wie insbesondere im Rahmen der Umsetzung der United Nations Convention against Corruption (UNCAC), der Europaratsabkommen (GRECO) oder im Rahmen von internationalen Netzwerken.

(4) Das Bundesamt hat im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

(5) Das Bundesamt hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Öffentlichkeit nach Zweckmäßigkeitserlegungen über seine Tätigkeit in geeigneter Art und Weise zu informieren.

(6) Das Bundesamt erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über seine Aufgabenwahrnehmung.

### **Meldestelle**

**§ 7.** (1) Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 Kenntnis erlangen, haben diese unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 78 StPO darf kein Bundesbediensteter davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht).

(2) Das Bundesamt hat eine für jedermann zugängliche Einrichtung, etwa auf Internet-Basis, zu installieren und zu betreiben, welche die anonymisierte Kommunikation von Hinweisgebern mit dem Bundesamt ermöglicht.

### **Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen**

**§ 8.** (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 haben die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen unaufschiebbare Ermittlungshandlungen, etwa zur Verhinderung eines drohenden Beweismittelverlustes, selbständig vorzunehmen, es sei denn das Bundesamt trifft eine abweichende Anordnung.

(2) Das Bundesamt kann andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen.

(3) Von der Verurteilung, der Beendigung des Strafverfahrens durch Zurücklegung der Anzeige, durch Rücktritt von der Verfolgung, durch Einstellung des Verfahrens oder durch Freispruch ist unbeschadet der Verständigungspflichten nach der StPO auch das Bundesamt zu verständigen, wenn dieses über die Ermittlungen gemäß § 100 StPO berichtet hat. Die Verständigung obliegt in den Fällen der Zurücklegung der Anzeige, des Rücktritts von der Verfolgung oder der Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft, in den übrigen Fällen dem Gericht.

#### **Weisungen**

**§ 9.** (1) Weisungen an den Direktor zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen.

(2) Das Personal des Bundesamtes ist unbeschadet des Art. 20 Abs. 1 B-VG bei Erfüllung der Aufgaben ausschließlich an Weisungen des Direktors des Bundesamtes und der internen Vorgesetzten des Bundesamtes gebunden.

#### **Kommission**

**§ 10.** (1) Zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeit des Bundesamtes auch gegenüber der Öffentlichkeit wird beim Bundesminister für Inneres eine Kommission mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern eingerichtet.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Obersten Gerichtshofes vom Bundespräsidenten für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind aus dem Kreis der sich bereits im Ruhestand befindlichen Richter des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder eines Oberlandesgerichtes vorzuschlagen.

(3) Zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor des Bundesamtes war. Darüber hinaus gelten die in § 3 Abs. 3 vorgesehenen Unvereinbarkeiten auch bei der Bestellung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

(4) Zur Bewältigung der administrativen Tätigkeiten der Kommission hat der Bundesminister für Inneres die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen.

(5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzusetzen ist.

#### **Aufgaben und Rechte der Kommission**

**§ 11.** (1) Die Kommission hat ihr zur Kenntnis gebrachten Sachverhalten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Das Bundesamt hat der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) Die Kommission kann Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor abgeben.

(5) Die Kommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung.

#### **Personalvertretung**

**§ 12.** Die Personalvertretungsgremien für das Bundesamt werden von der Personalvertretung des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen.

### **Verweisungen**

§ 13. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Inkrafttreten**

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.2008 in Kraft.

### **Verordnungen**

§ 16. Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

### **Vollziehung**

§ 17. Mit der Vollziehung des § 8 Abs. 3 ist die Bundesministerin für Justiz betraut. Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.